Satzung
der Ortsgemeinde Framersheim über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich“

– Vorkaufsrechtssatzung „Rathaus Umfeld“-

Die Ortsgemeinde Framersheim erlässt aufgrund des § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162)
in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sep. 2004 (BGBl. I S. 2.141) zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes u. d. Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und Art. 4 Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE) vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) sowie Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
und dem Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Framersheim vom 13. Juni 2013 wird die folgende Satzung:

§ 1
Satzungszweck

Die Ortsgemeinde Framersheim zieht für die in § 2 genannten Grundstücke städtebauliche Maßnahmen der Gestalt in Betracht, dass ein seniorengerechter Wohnbereich in zentraler Lage der Ortsgemeinde geschaffen werden soll.

Gerade im Hinblick auf zu erwartende Leerstände im Ortskern von Framersheim ist es erforderlich, dass sich die Ortsgemeinde Einflussmöglichkeiten bezüglich der Innenentwicklung sichert, um das geplante Entwicklungsziel umzusetzen.

§ 2
Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Framersheim
Flur 1, Parzellen Nr. 217/4, 217/5, 222/1, 223/1, 223/2, 224/2, 226/1 und 226/5.

Das Satzungsgebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1:500 dargestellt; er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Vorkaufsrecht

(1) Der Ortsgemeinde Framersheim steht in dem in § 2 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Einbeziehung der im Lageplan dargestellten Flächen in das in § 2 genannte Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich.

(3) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Ortsgemeinde Framersheim den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

Framersheim, 18. Juli 2013
(Tag der Ausfertigung)

.....
Ulrich Armbrüster
(Ortsbürgermeister)

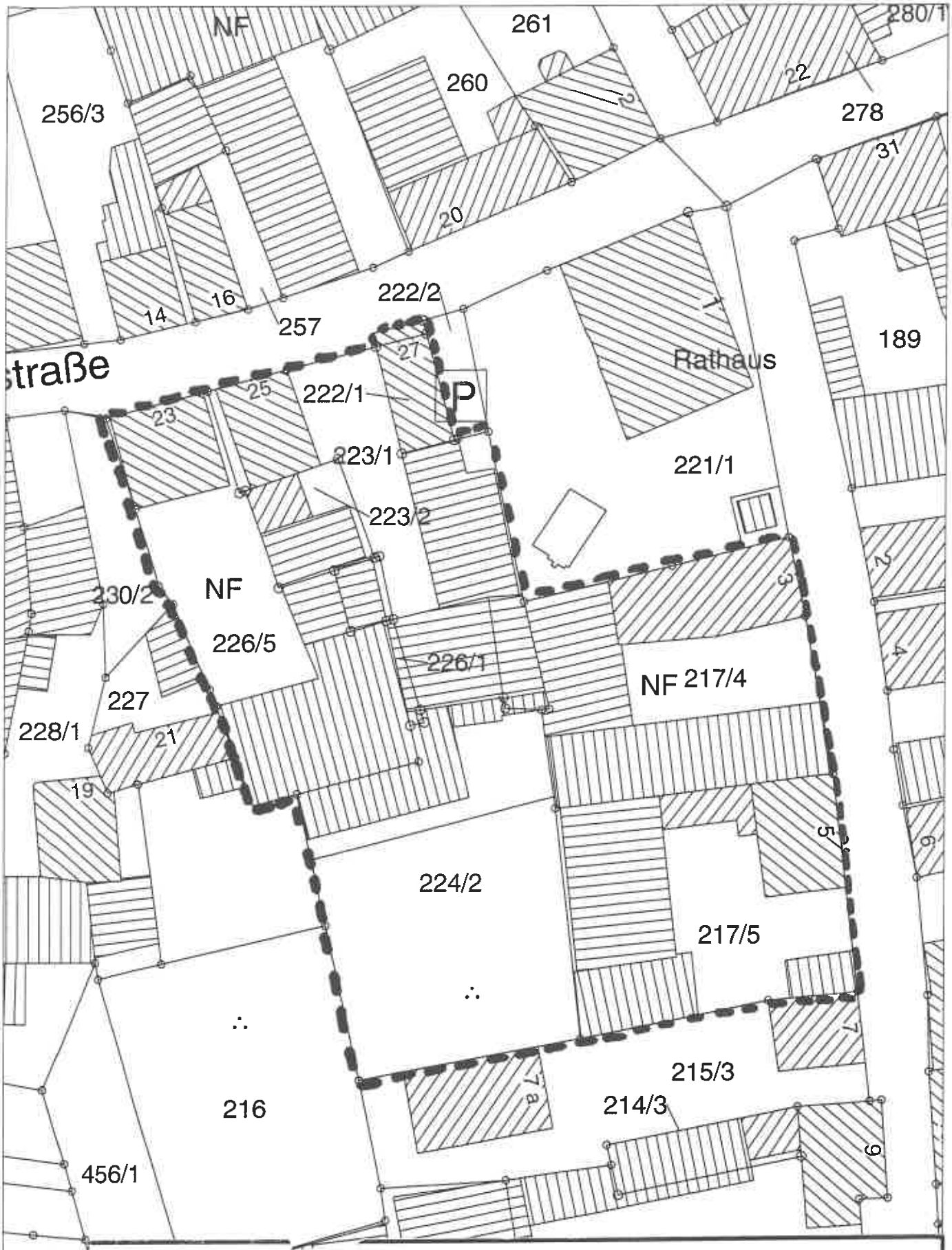

Geltungsbereich der Satzung der Ortsgemeinde Framersheim über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich – Vorkaufsrechtssatzung „Rathaus Umfeld"-